

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/9/24 6Ob113/98f, 7Ob139/00t, 6Ob76/06d, 7Ob252/09y, 8Ob8/16h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.09.1998

Norm

ZPO §366

ZPO §515

Rechtssatz

Auch nach der WGN 1997 ist daran festzuhalten, dass die bisherige Rechtsprechung, im Verfahren außer Streitsachen gelten die Regeln des § 366 ZPO über die Anfechtung der Ablehnung von Sachverständigen, weitergeführt wird.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 113/98f

Entscheidungstext OGH 24.09.1998 6 Ob 113/98f

- 7 Ob 139/00t

Entscheidungstext OGH 14.06.2000 7 Ob 139/00t

Vgl auch

- 6 Ob 76/06d

Entscheidungstext OGH 06.04.2006 6 Ob 76/06d

Vgl auch; Beisatz: Nach § 35 AußStrG 2005 bleibt es bei der besonderen Rechtsmittelbeschränkung des § 366 Abs 1 ZPO im außerstreitigen Verfahren. (T1)

Beisatz: Daher ist die Bestimmung des §45 AußStrG 2005 über die Zulässigkeit des Rekurses heranzuziehen. (T2)

Beisatz: Hier: Der die Ablehnung des Sachverständigen verwerfende Beschluss des Erstgerichts ist mit dem Rekurs gegen die Entscheidung über die Sache anfechtbar. Das Rekursgericht hat den selbständig erhobenen Rekurs zutreffend zurückgewiesen. (T3)

- 7 Ob 252/09y

Entscheidungstext OGH 17.03.2010 7 Ob 252/09y

Auch

- 8 Ob 8/16h

Entscheidungstext OGH 19.02.2016 8 Ob 8/16h

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110741

Im RIS seit

24.10.1998

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at